



PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au

am Montag, dem 24. Juni 2024 um 20:00 Uhr

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Peter in der Au, Hofgasse 6

Anwesend waren:

1. Bgm.	MMag. Johannes Heuras	11. GR ⁱⁿ	Silvia Krendl
2. Vbgm.	Alois Seirlehner	12. GR	Michael Pfaffenbichler
3. gfGR	Hermann Stockinger	13. GR	Dr. Manfred Pferzinger
4. gfGR	Josef Streißlberger	14. GR	Franz Stocklassa
5. gfGR	Helmut Überlackner	15. GR	Martin Wimmer
6. GR ⁱⁿ	Angela Gruber	16. GR	Franz Kirschbichler
7. GR	Andreas Gruber, MA BSc	17. GR ⁱⁿ	Elisabeth Überlackner
8. GR	Peter Hofer	18. GR	Johann Egger-Richter
9. GR	Reinhard Kalkhofer	19. GR	Jürgen Haunschmid
10. GR ⁱⁿ	Ingrid Kaubeck	20. GR	Josef Schönegger

Anwesend waren außerdem:

Josef Maderthaler als Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren:

gfGRⁱⁿ Julia Krifter, gfGR Mag. (FH) Johannes Tanzer bis TOP 12, GR Friedrich Bürscher, GR Dietmar Hausberger, GRⁱⁿ Susanne Pfaffeneder, GR Franz Berger, GRⁱⁿ Verena Gruber-Fellner, GR Markus Fehring, GR DI(FH) Matthias Mayer

Nicht entschuldigt abwesend waren:

–

Vorsitzender:

Bürgermeister MMag. Johannes Heuras, die Sitzung war öffentlich, die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Genehmigung des Protokolls vom 22. April 2024
3. Bericht: Energiebericht 2022
4. Beschluss: Änderung Flächenwidmungsplan
5. Beschluss: Kostenaufteilung Rundwanderweg Kleinregion Herz des Mostviertels
6. Beschluss: Teilnahme Gebührenbremse GDA
7. Beschluss: Haftungsübernahme Darlehen AWG Kürnberg BA05
8. Beschluss: Bushaltestellen, Teilungspläne § 15 LTG
9. Beschluss: Radweg Betriebsgebiet West
 - a) Übereinkommen Nebenanlagen
 - b) Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten
10. Beschluss: Gemeindegrenzänderung mit Weistrach, ABB-FB-514 Hartlmühl - Friedlmühl
11. Beschluss: Sanierung Urlsteg, Kostenteilung mit Seitenstetten
12. Beschluss: Gestattungsvertrag Naturkneippweg Kürnberg
13. Beschluss: Vergabe Begleitung Architektenwettbewerb Zubau Schulcampus
14. Beschluss: Teilnahme familienfreundliche Region mit UNICEF-Zusatzzertifikat
15. Förderung UFC Möbel Polt St. Peter/Au Generalsanierung Spielfeld
16. Wirtschaftsförderung Café Julia
17. Diverse Subventionsansuchen
18. Personalangelegenheiten

Erledigung der Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des Protokolls vom 22. April 2024

Gegen das vorliegende Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 22. April 2024 liegt kein Einspruch vor. Es gilt daher als genehmigt.

3. Energiebericht 2022

Der Energiebericht 2022 wird von Umweltgemeinderat Andreas Gruber, MA BSc präsentiert.

4. Beschluss: Änderung Flächenwidmungsplan

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 22.4.2024 wurde eine Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend des Projektes der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH PZ 2618 beschlossen.

Nicht beschlossen wurden – mangels fehlender Stellungnahmen der NÖ Landesregierung die Änderungspunkte 5 und 16.

Zu Punkt 16 gibt es bis dato noch keine Stellungnahme.

Zu Punkt 5 liegt nunmehr folgende Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung WA3, Hrn. Ing. Huber Oliver vom 3. Mai 2024 vor:

„Da nunmehr der vorgesehene Umwidmungsbereich von Grünland auf Bauland-Betriebsgebiet (BB) nicht mehr im 100-jährlichen Überflutungsbereich liegt, kann aus Sicht der Abteilung Wasserbau der Umwidmung zugestimmt werden.“

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die geplanten Änderungen im Flächenwidmungsplan, GZ 2618, Änderungspunkt 5, beschließen und folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den **St. Peter in der Au Dorf** entsprechend dem Projekt der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH - PZ 2618 – **Änderungspunkt 5** - abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Beschluss: Kostenaufteilung Rundwanderweg Kleinregion Herz des Mostviertels

Sachverhalt:

Im Jahr 2023 wurde im Auftrag der Kleinregion Herz des Mostviertels eine touristische Studie zur Schaffung eines kleinregionalen Rundwanderweges erstellt (gefördert über Leader). Auf Basis dieser Ergebnisse wurde für die Umsetzung des Rundwanderweges im Herbst 2023 ein Förderantrag beim NÖ Landschaftsfonds eingebracht, welcher im Jänner 2024 positiv beurteilt wurde:

Die im Rahmen des NÖ Landschaftsfonds bewilligte Förderung beträgt 50,0 % der Gesamtkosten von € 341.004,00 (inkl. MwSt.) maximal jedoch € 170.502,00.

Die zur Förderung eingereichten Gesamtkosten sollen im Rahmen des Umsetzungsprojektes nicht überschritten und die zugesagte Förderung möglichst ausgeschöpft werden. Zur Aufteilung der Gesamtkosten sowie der Fördermittel wird lt. Kleinregionssitzung vom 27.05.2024 ein Aufteilungsschlüssel nach Einwohnerzahl der sieben Gemeinden herangezogen. Die Projektkosten werden auf Basis der aktuell vorliegenden Kostenschätzungen nach Einwohnerschlüssel pro Gemeinde aufgeteilt. Nähere Informationen sind der beiliegenden Kalkulation zu entnehmen.

Zur Finanzierung des Projektes wird um anteilige Überweisung der Projektkosten pro Gemeinde auf das Konto der Kleinregion ersucht. Nach Projektabschluss und Fördereingang werden die anteiligen Fördermittel pro Gemeinde vom Kleinregionenkonto zurücküberwiesen.

Eckdaten zum Herz des Mostviertels Rundwanderweg:

- Rundwanderweg durch alle 7 Mitgliedsgemeinden
- Nutzung des bereits bestehenden Wegenetzes
- 8 Wegetappen
- Rd. 112 km Länge
- 2.524 Höhenmeter
- Projektpartner und Auftragnehmer:
 - Fachtouristische Begleitung: siegel+kaiser og (Mag. Alexander Kaiser)
 - Wegbeschilderung und Basiskartenmaterial: Arge Kartographie (Mag. Herwig Moser)

- Ausstattung Rastplätze, Produktion diverser Informationstafeln: Ambient Consult (DI Alois Graf, DI Barbara Heiß)
- Inhalt und Gestaltung diverser Informationstafeln sowie der Faltkarte: P&R Büro für Erlebnisentwicklung (Barbara Pirringer, BA)
- Fotomaterial: Fotografin Doris Schwarz-König

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Kostenanteil gemäß Einwohnerzahl in Höhe von € 85.425,74 zur Finanzierung des Projektes „Herz des Mostviertels Rundwanderweg“ der Kleinregion Herz des Mostviertels beschließen. Nach Endabrechnung und Gewährung der Förderung aus dem NÖ Landschaftsfonds wird die ausbezahlte Fördersumme ebenso anteilig an die Gemeinde zurückbezahlt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Beschluss: Teilnahme Gebührenbremse GDA

Sachverhalt:

Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse beschlossen, BGBl. I Nr. 122/2023. In den Ländern wurde ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindevorrichtungen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt.

Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages an die Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt.

Gem. § 3 Abs. 1 leg cit ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen.

Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem GDA – folgende Überlegungen angestellt:

- Es wird der Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ gewählt – Anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe fast alle Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.
- Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren errechnet sich dabei ausschließlich aus der Summe der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 abgesprochen.
- Der Ausgangsbetrag/Faktor ist der Quotient aus dem erhaltenen Zweckzuschuss und der Summe der Gesamteinnahmen der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe für die Gemeinde. (z.B.: Zweckzuschuss der Gemeinde € 123.456,- und Müll per 1.2.2024 € 1.000.000,- ergibt einen Ausgangsbetrag von € 0,123456).
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren (Verwaltungsökonomie), wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher alle Liegenschaftseigentümer sowie Unternehmen.
- Da der GDA mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und insbesondere auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den GDA erfolgt, wird der GDA mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift beauftragt. Es wird beabsichtigt die Gutschrift bei der Vorschreibung der Abgaben und Gebühren im 3. Quartal 2024 mit Fälligkeit 15. August 2024 zu berücksichtigen.

- Dazu ist der vom Land NÖ an die Gemeinde überwiesene Zweckzuschuss für die Gebührenbremse an den GDA vorab zu überweisen. Die für die Abwicklung anfallenden Kosten werden vom GDA aliquot nach der Höhe des überwiesenen Zweckzuschusses der teilnehmenden Gemeinden vom Kostenersatz für die Abfallwirtschaft (5% des Jahresgebühr) in Abzug gebracht.
- Sollte die Finanzverwaltung feststellen, dass für den laut Beilage überwiesenen Betrag auch die Umsatzsteuer abzuführen ist, dann ist diese von der Gemeinde auch dem GDA zu ersetzen.

Antrag des Bürgermeisters:

*Der Gemeinderat möge die Weitergabe des vom Land NÖ zugeteilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von **86.782 Euro** an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (kurz GDA) zur operativen Abwicklung an die verpflichteten Gebührenzahler beschließen. Die Darstellung in der Finanzbuchhaltung erfolgt im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“. Dabei soll für den Gesamtbetrag, die in der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 genannte Variante 2 angewendet werden. Als Gesamtbetrag für die Berechnung des Ausgangsbetrages/Faktors wird die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe (NÖ AWG 1992) der vom GDA verpflichteten Liegenschaften der Gemeinde herangezogen. Der Ausgangsbetrag wird dabei mit **0,20473 Euro** festgesetzt. Der Zweckzuschuss für die einzelne gebührenpflichtige Liegenschaft ergibt sich aus der Multiplikation des Ausgangsbetrages mit der zu leistenden Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe auf Basis der Leitlinien der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024.*

Der Empfängerkreis des Zweckzuschusses wird dabei nicht eingeschränkt, weshalb jeder gebührenpflichtige Liegenschaftseigentümer, welcher Müllgebühren zu leisten hat, den Zweckzuschuss erhält.

Die Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Liegenschaftseigentümer erfolgt mittels Gutschrift bei der Vorschreibung für das 3. Quartal 2024 der Abgaben und Gebühren.

Der GDA wird dabei zur Abwicklung und Weitergabe des Zweckzuschusses ermächtigt. Dafür wird der bereits erhaltene Betrag des Zweckzuschusses an den GDA nach der Beschlussfassung bis zum 15.07.2024 überwiesen.

Im Falle der Feststellung der Finanzverwaltung, dass für den laut Beilage überwiesenen Betrag auch die Umsatzsteuer abzuführen ist, ist diese von der Gemeinde auch dem GDA zu ersetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beschluss: Haftungsübernahme Darlehen AWG Kürnberg BA05

Sachverhalt:

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 22.04.2024 berichtet benötigt die Abwassergenossenschaft Kürnberg für die Erweiterung der Kläranlage AWG Kürnberg BA05 ein Darlehen in Höhe von € 730.000,00 und bittet um Übernahme der dafür notwendigen Bürgschaft durch die Marktgemeinde St. Peter in der Au. Darlehensgeber ist die Raiffeisenkasse Haidershofen eGen. Die Laufzeit beträgt 35 Jahre.

Sollzinssatz 4,412 % p.a entsprechend der Entwicklung EURIBOR 6-Monats-Satz, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz vor Beginn der Zinsperiode mit einem Aufschlag von 0,55 %-Punkten. Anpassung erfolgt halbjährlich, erstmals am 01.07.2024. Der Mindestzinssatz beträgt 0,55 % p.a.

Die Übernahme der Bürgschaft wurde in der oa Gemeinderatssitzung vom 22.04.2024 einstimmig beschlossen und in weiterer Folge dem Land NÖ zur Genehmigung vorgelegt.

Am 13.05.2024 wurde der Marktgemeinde St. Peter in der Au ein Schreiben des Landes NÖ betreffend die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme mit folgendem Inhalt übermittelt:

„[...]

*Im Zuge des Ermittlungsverfahrens haben wir festgestellt, dass bei dem vorgelegten Bürgschaftsvertrag Widersprüche zu den Bestimmungen des § 78 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 bestehen. Gemäß diesen Bestimmungen dürfen Gemeinden Bürgschaften und sonstige Haftungen (unter anderem) nur dann übernehmen, wenn die **Haftungen befristet sind und der Betrag für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist.***

Im Widerspruche dazu wurden mit der Raiffeisenkasse Haidershofen laut dem vorgelegten Bürgschaftsvertrag nicht nur keine konkrete Befristung der Bürgschaft vereinbart, vielmehr wurde im Bürgschaftsvertrag auch noch festgehalten, dass bei Verlängerung der getroffenen Kreditvereinbarung die Bürgschaft aufrecht bleibt.

Im Bürgschaftsvertrag wurde zudem vereinbart, dass „zur Sicherstellung aller Forderungen des Kreditgebers auf Kapital, Zinsen und sonstige Nebengebühren (wie Provisionen, Entgelte, Barauslagen, notwendige und zweckentsprechende Kosten einer außergerichtlichen Betreuung) aus Sicht der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, dass der Bürgschaftsvertrag von der Raiffeisenkasse Haidershofen im Sinne der genannten Bestimmungen der NÖ GO 1973 abgeändert wird. Der abgeänderte Bürgschaftsvertrag ist dem Gemeinderat wiederum vollinhaltlich zur Kenntnisnahme zu bringen und Beschlussfassung vorzulegen.

[.]“

Von der AWG Kürnberg wurde am 23.05.2024 der adaptierter Bürgschaftsvertrag entsprechend der oa Bestimmungen – konkret erweitert um den Passus *„Zur Sicherstellung aller Forderungen des Kreditgebers auf Kapital, Zinsen und sonstigen Nebengebühren (wie Provisionen, Entgelte, Barauslagen, notwendige und zweckentsprechende Kosten einer außergerichtlichen Betreuung) aus oa Schuldverhältnis, einschließlich aller Forderungen, die dem Kreditgeber aufgrund eines Rücktritts des Kreditnehmers vom Kreditvertrag gegen den Kreditnehmer zustehen, übernimmt dieser für 100% des jeweils aushaftenden Kreditsaldos, **maximal jedoch für EUR 730.000,00 die Haftung als Bürge und Zahler zur ungeteilten Hand und erlischt diese mit gänzlicher Tilgung des Kredites, **spätestens jedoch am 30.06.2062.**“*** der Marktgemeinde St. Peter in der Au übermittelt. Dieser Vertrag liegt den Unterlagen bei und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Nach Rücksprache mit Hrn. Kirchhofer (Land NÖ – Abteilung Gemeinden) entspricht der adaptierte Bürgschaftsvertrag nunmehr den oa Bestimmungen.

GR Reinhard Kalkhofer verlässt den Sitzungssaal

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den adaptierten Bürgschaftsvertrag für das Darlehen AWG Kürnberg BA05 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Reinhard Kalkhofer betritt den Sitzungssaal

8. Beschluss: Bushaltestellen, Teilungspläne § 15 LTG

Sachverhalt:

Nach der Endvermessung der neuen Bushaltestellen im Gemeindegebiet liegen nunmehr die Teilungsurkunden des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Johann Rosenthaler vom 23.04.2024 mit der GZ. 8871/23 bis 8886/23 (16 Urkunden) zur Beschlussfassung vor:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1.1) Die in den beiliegenden Vermessungsurkunden des Dipl. Ing. Johann Rosenthaler vom 23.04.2024 mit der GZ. 8871/23 bis 8886/23 (16 Urkunden) dargestellten Anlagen werden laut untenstehender Aufstellung dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Peter in der Au zugeschlagen und dem öffentlichen Gut gewidmet:

1.2) Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

- Die Anlage ist bereits fertiggestellt.
- Sämtliche Dienstbarkeiten und Realrechte sind nicht mitzuübertragen
- Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung.
- Es sind keine Hinderungsgründe für eine solche Durchführung bekannt.
- Der Antragsteller haftet mit allen Rechtsfolgen für die Vollständigkeit und Richtigkeit obiger Angaben (§20 LiegTeilG)

GZ	Anmerkung
8871/23	An der Bahn 2
8872/23	Bahnhofstraße 31
8873/23	Dobratal 35
8874/23-A	Steyrer-Straße
8874/23-B	Steyrer-Straße
8875/23	Möbel Polt
8877/23	LStr. 6258, km 1,0
8878/23	LdStr. 6258 GW Wimegg
8879/23-B	LdStr. 6258, Traun
8880/23-A	LdStr. 6258, Sportplatz
8880/23-C	LdStr. 6258, Sportplatz
8881/23	LdStr. 6258, GH Somer
8882/23	LdStr. 6258, km 7,65
8883/23	LdStr. 6258, Mayer
8885/23	LH 86, km 7,2, „Schörghuber“
8886/23	LH 86, km 5,4, „Schnirzer“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Beschluss: Radweg Betriebsgebiet West

a) Übereinkommen Nebenanlagen

Sachverhalt:

Für die Errichtung von Nebenanlagen (Geh- und Radweg) außerhalb des Ortsgebietes auf der B122 von km 16,400 bis km 16,412 auf dem Grundstück Nr. 253/3 EZ 385, KG St. Peter in der Au Markt, von km 16,715 bis km 16,725 auf dem Grundstück Nr. 253/3 EZ 385, KG St. Peter in der Au Markt und von km 16,725 bis km 16,735 auf dem Grundstück Nr. 2990/1 EZ 391, KG St. Peter in der Au Dorf ist mit dem Land NÖ ein Übereinkommen abzuschließen. Dieses Übereinkommen liegt den Unterlagen bei.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, das oa Übereinkommen mit dem Land NÖ abzuschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten

Sachverhalt:

Betreffend die Ausschreibung für die Erd- und Baumeisterarbeiten des Radweges Betriebsgebiet West langten 5 Angebot bei IKW Amstetten ein.

Die rechnerische Prüfung ergab keinerlei Rechenfehler, sodass folgende Angebotsreihung nach Angebotsabgabe vorliegt:

Bieterfirma	Angebotssumme		Differenz	
	ungeprüft in €	geprüft in €	in €	in %
1) Swietelsky AG, Haag	€ 263.450,61	€ 263.450,61		
2) Hasenöhrl Bau GmbH, St. Pantaleon	€ 279.898,09	€ 279.898,09	€ 16.447,48	6,2
3) Porr bau GmbH, Mauer bei Amstetten	€ 291.111,83	€ 291.111,83	€ 27.661,22	10,5
4) Klaus Stockinger Erdbau GmbH, Seitenstetten	€ 291.216,00	€ 291.216,00	€ 27.765,39	10,5
5) Strabag AG, St. Peter/Au	€ 295.031,27	€ 295.031,27	€ 31.580,66	12,0

Nach Prüfung derselben liegt nun seitens der Fa. IKW folgender Vergabevorschlag vor:

VERGABEVORSCHLAG

Es wird daher vorgeschlagen, den ausgeschriebenen Leistungsumfang an die Firma

Swietelsky AG

Steyrer Straße 56

3350 Haag

Tel.: 07434 / 44 500

E-Mail: strassenbau.ost@swietelsky.at

auf Grund des Angebotes vom **10. Juni 2024**

und des Nachlassschreibens vom **13. Juni 2024**

zu einem Preis von	€ 263.450,61	
abzgl. Pauschalnachlass	€ <u>- 8.000,00</u>	
	€ 255.450,61	
+ 20 % USt.	€ <u>51.090,12</u>	
	€ 306.540,73	(inkl. USt.)
zu vergeben.		

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Errichtung des Geh- und Radweges „Betriebsgebiet-West“ an die Fa. Swietelsky AG zum Angebotspreis von € 306.540,73 inkl. USt..

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Beschluss: Gemeindegrenzänderung mit Weistrach, ABB-FB-514 Hartlmühl - Friedlmühl**Sachverhalt:**

Im Zuge der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens ABB-FB-514 Hartlmühl - Friedlmühl sollen die Gemeindegrenzen zwischen St. Peter in der Au und Weistrach geändert werden. Die von der Gemeindegrenzänderung betroffenen Grundstücke wurden seitens der NÖ Agrarbezirksbehörde bereits in Einlagezahlen der zukünftigen Katastralgemeinden wie folgt zugeschrieben:

KGnr	KG	von GB_EZ	GstNr	Fläche	Nutzung	ONr	Eigenümer	zu Gst.	zu GB_EZ
03209	Hartlmühl	03218/169	955	135	LN	1	Edermayr Johann	3131	03218/169
03209	Hartlmühl	03218/169	956	390	LN	1	Edermayr Johann	3132	03218/169
03209	Hartlmühl	03218/169	958	110	LN	1	Edermayr Johann	3132	03218/169
03209	Hartlmühl	03218/612	960	122		2	Edermayr Markus	3133	03218/612
03209	Hartlmühl	03218/168	959	18	LN	7	Krifter Christoph	3115	03218/168
03209	Hartlmühl	03218/513	957	73	SB (Str)	9	Marktgem. St. Peter öG	NEU	03218/513
				848					
03218	St. Peter Dorf	03209/7	3137	93	LN	12	Pühringer Kathrin	954	03209/7
03218	St. Peter Dorf	03209/7	3138	555	LN	12	Pühringer Kathrin	954	03209/7
03218	St. Peter Dorf	03209/7	3139	105	LN	12	Pühringer Kathrin	954	03209/7
				753					

Ein aktueller Katasterauszug liegt den Unterlagen bei.

Die Gemeindegrenzänderung erfolgt nicht flächengleich, die Katastralgemeinden ändern sich folgendermaßen:

KG St. Peter Dorf
KG Hartlmühl

Vergrößerung um 95 m²
Verkleinerung um 95 m²

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der durch die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens ABB-FB-514 Hartlmühl – Friedlmühl von der NÖ Agrarbezirksbehörde vorbereiteten Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden St. Peter in der Au und Weistrach auf Grund der vorliegenden Unterlagen zustimmen.

Es besteht bis 4. Juli 2024 am Gemeindeamt während der Amtsstunden die Möglichkeit einer Einsichtnahme in allfällige Vereinbarungen und einer Abgabe von Erinnerungen (laut § 13 der Gemeindeordnung 1973) für alle Gemeindemitglieder und Personen die an der Gebietsänderung ein rechtliches Interesse nachzuweisen vermögen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Beschluss: Sanierung Urlbrücke, Kostenteilung mit Seitenstetten

Sachverhalt:

Da sich die Radfahrerbrücke „Urlbrücke“ (ca. Url-km 21+900) in einem sehr desolaten Zustand befindet, soll diese nunmehr zeitnahe erneuert werden. Die Kosten für die Sanierung soll zwischen den Gemeinden Seitenstetten und St. Peter in der Au aufgeteilt werden. Diesbezüglich liegt ein Angebot der Fa. Johannes Höfler Metalltechnik, Seitenstetten, für eine Metallkonstruktion (feuerverzinkt) iHv € 58.050,00 (inkl. USt.) vor. Das Geländer kostet zusätzlich € 21.624,00 (inkl. USt.)

Somit kommt die ganze Konstruktion auf € 79.674,00 inkl. USt.

Die Träger sollen naturbelassen bleiben und auf Empfehlung der Fa. Höfler jährlich einer Sichtprüfung unterzogen und bei starker Korrosion getauscht werden. Grundsätzlich sollte aber in den nächsten zwanzig Jahren diesbezüglich kein Bedarf bestehen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, eine 50%ige Kostenbeteiligung an der Sanierung der Urlbrücke (entsprechend dem Angebot der Fa. Höfler Johannes, Seitenstetten) – somit maximal € 39.837,00 – zu übernehmen .

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Beschluss: Gestattungsverträge Naturkneippweg Kürnberg

Sachverhalt:

Da der Kneipp Wanderweg Kürnberg erneuert und teilweise verlegt wurde sind mit den jeweiligen Grundstückseigentümern Gestattungsverträge betreffend unentgeltliche Gestattung der für den Kneipp Wanderweg erforderlichen Benützung abzuschließen.

Folgende Grundeigentümer bzw. Grundstücke sind betroffen und wurde dies bereits im Vorfeld mit dem Vizebürgermeister abgestimmt und von RA Dr. Stefan Nennung geprüft:

- a) Alfred und Lieselotte Mitterhauser, Gst.Nr. 441/1, 441/2 EZ 71, KG Kirnberg
- b) Walter Grünmann, Gst.Nr. 4/5 EZ 1, KG Kirnberg
- c) Rudolf und Gerlinde Brandtner, Gst.Nr. 230/5 EZ 418, KG Kirnberg

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die oa Gestattungsverträge mit den vorgenannten Grundstückseigentümern abschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Beschluss: Vergabe Begleitung Architektenwettbewerb Zubau Schulcampus

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 22.04.2024 wurde der Grundsatzbeschluss betreffend Ausschreibung eines Architektenwettbewerbes zur Realisierung der 1. Baustufe für die Errichtung eines Bildungs- und Kulturcampus gefasst. Demnach sollen in Anbindung an den Schulkomplex Räumlichkeiten für die Musikschule, den Musikverein bzw. die Öffentliche Bibliothek geschaffen werden.

Betreffend die professionelle Wettbewerbsorganisation in punkto Vorbereitung und Abwicklung des Wettbewerbs in allen verfahrenstechnischen und -rechtlichen Belangen wurden fol-

gende Architekten bzw. ziviltechnische Büros zur Übermittlung von unverbindlichen Angeboten aufgefordert.

AHP GmbH	Abstimmungstermin fand am 10.06.2024
Bogenfeld Architektur ZT-GmbH	Büro bietet keine Verfahrensbegleitung an, würde sich aber über eine Einladung als Teilnehmer zum Wettbewerb sehr freuen
Denk-x.net	Angebot am 28.05.2024 gelegt
Grabner Konrad Architekten	Angebotslegung mangels Kapazität abgelehnt
ZT-Büro Liske	Abstimmungstermin fand am 10.06.2024
Marginter Architekten	Büro bietet keine Verfahrensbegleitung an, würde sich aber über eine Einladung als Teilnehmer zum Wettbewerb sehr freuen
Poppe Prehal Architekten	Angebotslegung abgelehnt, da Interesse am Wettbewerb teilzunehmen
Scheutz Architekten	Abstimmungstermin fand am 10.06.2024

21:19 Uhr gfr Johannes Tanzer betritt den Sitzungssaal

Im Zuge der Prämierung beim NÖ Radland-Preis wurde ein Verkehrsworkshop gewonnen. Dieser soll genutzt werden, um Ideen für die Konzeption rund um den Schulkomplex zu erhalten. Weiters soll durch ein abgestimmtes Raumkonzept und eine professionelle Begleitung ein Wettbewerb bestmöglich vorbereitet und ausgeschrieben werden. Dies dient dem Zweck, um die besten Ideen zu generieren und einen Architekten zu finden, mit dem man schlussendlich das angestrebte Projekte auch umsetzen kann.

Bürgermeister Heuras führt aus, dass er von einigen Mitgliedern des Gemeinderates kontaktiert wurde, da offenkundig eine Unterschriftenliste im ADEG-Markt aufgelegt wurde. Durch Mitarbeiter des ADEG-Marktes seien Gemeinderäte angesprochen worden darauf, dass sie diese Liste unterschreiben können, da seitens der Gemeinde der Nahversorger aus dem Ortszentrum vertrieben würde. Diese Darstellung entspreche keinesfalls den Tatsachen, da – auch in mehreren Sitzungen – dieses Thema bereits besprochen wurde und es keine einzige Wortmeldung dahingehend gab. Vielmehr sei eine Nahversorgung im Ortszentrum stets allen ein wichtiges Anliegen gewesen.

GR Helmut Überlackner führt aus, dass er persönlich von einem Mitarbeiter genau mit diesem Wortlaut im Geschäft angesprochen wurde und dies für ihn nicht tragbar sei, da es einfach nicht stimmt.

GR Kaubeck erklärt dazu, dass es sich bei der Unterschriftenliste um eine private Initiative handle. Sie könne sich nicht erklären, woher Mitarbeiter ihrer Filiale dieses Wording hätten. Sie werde es ansprechen und richtigstellen. Der betroffene Mitarbeiter werde sich persönlich bei GR Überlackner entschuldigen. Dieser erklärt, dass es keine Entschuldigung braucht, sondern es viel wichtiger sei, dass man bei der Wahrheit bleibt und nicht falsche Gerüchte in die Welt setzt. Bisher haben sich stets sämtliche Fraktionen zur Nahversorgung bekannt.

Im Zuge der Diskussion erläutert GR Kaubeck, die gleichzeitig Inhaberin des ADEG Marktes im Ortszentrum ist, ihre Situation bzw. ihre Intention, im neu zu errichtenden Gebäude Räumlichkeiten für einen Nahversorger neu zu schaffen. Sie ist aktuell in Miete und bezahlt derzeit eine monatliche Miete in Höhe von 1.800 Euro netto. Seitens des Vermieters sei ihr mitgeteilt worden, dass mit September 2025 eine Indexierung des Mietvertrages fällig ist und sich der Mietzins demnach auf 2.300 Euro netto indexieren soll. Diese Kostensteigerung sei für sie kostentechnisch nur schwer darstellbar.

GR Kaubeck schwebt vor, dass sie – im Falle des Einbaues des Geschäftes im neuen Gebäude – die Energiekosten, welche aktuell ein sehr großer Kostenfaktor sind, beträchtlich senken könnte, indem Sie auf das Dach eine PV-Anlage installiert. Im derzeitigen Objekt gab es dazu bisher mit dem Vermieter keine Übereinkunft.

GR Haunschmid fragt nach, wie Fr. Kaubeck denn generell die Miete für die zu mietende Fläche leisten will, die aktuellen Neubaukosten pro Quadratmeter betragen ja durchaus zwischen 2.500 – 3.000 Euro und summieren sich bei einer benötigten Fläche – wie von GR Kaubeck vorgebracht – 500m² und mehr. Derartige Baukosten muss ein Bauherr bzw. Vermieter ja weiterverrechnen und werden hier weit mehr als 1.800 Euro erforderlich sein.

GR Kaubeck erwidert, dass ja auch der Musikverein, Musikschule etc. hier nicht zur Kasse gebeten werden bzw. die Gemeinde gar keine Mieteinnahmen erzielt, obwohl man dieselben Investitionskosten tätigen müsse.

Bürgermeister Heuras hält fest, dass eine Gemeinde dann niemals Schulen, Kindergärten, etc. bauen dürfte, weil hier keine Mieteinnahmen anfallen. Vielmehr müsste man ausschließlich Objekte bauen, die auch wirtschaftlich sind und Mieteinnahmen erzielen.

Es ist aber gerade die Grundaufgabe einer Gemeinde, Räumlichkeiten als Schulerhalter – auch als Musikschulerhalter – oder als Träger einer Öffentlichen Bibliothek zur Verfügung zu stellen.

Selbstverständlich ist die Nahversorgung im Ortszentrum wie bereits ausgeführt allen ein Anliegen. Das Angebot – welches von GR Kaubeck aber bis dato ausgeschlagen wurde – eines vermittelnden Gespräches zwischen Mieter und Vermieter im Beisein des Bürgermeisters, stehe nach wie vor und ist der Bürgermeister jederzeit bereit hier vermittelnd tätig zu sein.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass von den drei Anbietern AHP, Liske und Scheutz noch ergänzende Angebote für eine Vorabstimmung über den Sommer hinweg eingeholt werden und die Aufgaben dem Best- bzw. Billigstbieter übertragen wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Beschluss: Teilnahme familienfreundliche Region mit UNICEF-Zusatzzertifikat

Sachverhalt:

Die NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN als Kooperationspartnerin der Familie und Beruf Management GmbH unterstützt Kleinregionen bei der Gestaltung ihres familien- und kinderfreundlichen Lebensumfeldes.

Ziel ist es, das Vorhandensein familienfreundlicher Maßnahmen in der Kleinregion zu identifizieren und den weiteren Bedarf zu ermitteln. Unter Einbindung aller Generationen entwickelt eine Projektgruppe anhand vorab definierter Lebensphasen und Handlungsfelder, individuell und bedarfsorientiert neue Maßnahmen zur Erhöhung der Familien- und Kinderfreundlichkeit in der Region.

Im Rahmen des Zertifizierungsprozesses werden bedarfsgerechte Maßnahmen für Kinder, Jugendliche, Familien, Singles und ältere Menschen sowie auch generationenübergreifende Projekte erarbeitet. Nach positiver Begutachtung des Prozessverlaufes und der Zielvereinbarung durch eine externe Zertifizierungsstelle erhält die Region das Grundzertifikat. Die genannten Maßnahmen und Ziele sind innerhalb von drei Jahren umzusetzen. Nach positiver Begutachtung der umgesetzten Maßnahmen durch eine externe Zertifizierungsstelle wird die Region vom zuständigen Bundesministerium mit einem staatlichen Gütezeichen ausgezeichnet (Vollzertifikat).

Für die Prozessbegleitung werden seitens der Dorf- und Stadterneuerung 34 Stunden (+ 4 weitere Stunden bei UNICEF Zusatzzertifikat) für die Region kostenfrei zur Verfügung gestellt. Abhängig von der Einwohnerzahl belaufen sich die Begutachtungskosten insgesamt auf €1.750 (> 2.500 Einwohner) oder € 1.500 (< 2.500 Einwohner). Eine Begutachtung findet beim Grundzertifikat nach 9 Monaten und eine weitere beim Vollzertifikat nach 3 Jahren statt. 50% der Netto-Gutachterkosten werden durch die Familie & Beruf Management GmbH

übernommen. Die Leistungen der Familie & Beruf Management GmbH umfassen zudem Öffentlichkeitsarbeit (mit Give-Aways), Zusatzschilder für Ortstafeln sowie Best-Practice-Beispiele mit Veröffentlichung auf der Familie & Beruf Webseite.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Teilnahme der Marktgemeinde St. Peter in der Au am Audit familienfreundliche Region mit UNICEF-Zusatzzertifikat der Kleinregion Herz des Mostviertels beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Förderung UFC Möbel Polt St. Peter/Au Generalsanierung Spielfeld

Sachverhalt:

Der UFC Möbel Polt St. Peter/Au ersucht die Marktgemeinde St. Peter in der Au um einen finanziellen Zuschuss zum Projekt „Generalsanierung Haupt- und Nebenspielfeld“. Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich auf € 9.299,55. Eine entsprechende Förderzusage des Landes NÖ mit einer maximalen Fördersumme iHv € 1.850,00 liegt bereits vor. Betreffend finanzielle Unterstützung soll analog zur Förderung des Landes der tatsächlich ausbezahlte Förderbetrag durch die Marktgemeinde St. Peter in der Au aufgedoppelt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, den UFC Möbel Polt St. Peter/Au mit einem Betrag in der Höhe des tatsächlich gewährten Förderbetrages des Landes NÖ, maximal € 1.850,00, für das Projekt „Generalsanierung Haupt- und Nebenspielfeld“ zu unterstützen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Wirtschaftsförderung Café Julia

Sachverhalt:

Das Unternehmen Café Julia hat um eine Wirtschaftsförderung Mietzuschuss angesucht. Beim Förderobjekt handelt es sich um das wiedereröffnete Kaffeehaus, Marktplatz 25, 3352 St. Peter in der Au.

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung folgende Wirtschaftsförderung für die Antragsteller zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

„Es ist ein Antrag auf Wirtschaftsförderung (Mietzuschuss) vom neu eröffneten Café Julia eingegangen. Alle notwendigen Unterlagen wurden übermittelt und liegen dem Wirtschaftsausschuss zur Prüfung und Genehmigung vor.“

Somit wurde eine Förderung für das 1. Jahr in Höhe von € 2.400,00 und eine Förderung für das 2. Jahr in Höhe von € 1.200,00 beschlossen.“

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Wirtschaftsförderung gemäß der oa Förderberechnung für das Café Julia beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Diverse Subventionsansuchen

Es liegen folgende Subventionsansuchen vor:

	2024	2023
Sternenkind	Keine konkrete Summe	Kein Antrag
Frauenberatung Amstetten	Keine konkrete Summe	Keine Subvention
Familienverband der Diözese St. Pölten (Leihomas & Leihopas)	beantragte Summe € 300,00	Kein Antrag
Landjugend St. Peter in der Au	€ 400,00	Kein Antrag

Antrag von gfGR Hermann Stockinger:

Der Gemeinderat möge die Subvention an die Landjugend St. Peter in der Au in Höhe von € 400,00 gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ende der Sitzung: 22:59 Uhr

